

UPDATE VERGABERECHT

ABSEHBARE PREISSTEIGERUNGEN SIND „WIRKLICHKEITSNAH“

OLG Rostock, Beschluss vom 30.09.2021 – 17 Verg 5/21

Auftraggeberin A schrieb Bauleistungen in einem offenen Verfahren aus. Zur Vorbereitung ließ A im Jahr 2019 eine Kostenberechnung anstellen, die sie als Grundlage für die Kostenschätzung zur Vergabeakte nahm. Das einzige Angebot reichte Bieter B ein – dieses lag allerdings weit über der Kostenprognose von 2019. A hob daraufhin das Verfahren wegen Unwirtschaftlichkeit auf. Hiergegen wehrte sich B mit einem Nachprüfungsantrag. Die Kostenschätzung sei offensichtlich zu niedrig angesetzt und marktfremd gewesen. Die Vergabekammer wies den Antrag des B zurück, woraufhin B sofortige Beschwerde zum OLG Rostock einlegte.

Mit Erfolg! Die Verfahrensaufhebung sei rechtswidrig, denn A habe diese nicht auf Unwirtschaftlichkeit i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV stützen dürfen. Zur Begründung führt das OLG Rostock die Obliegenheit der öffentlichen Auftraggeber an, bei der Kostenschätzung solche Methoden anzuwenden, die ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis ernsthaft erwarten lassen. Die streitgegenständliche Kostenberechnung werde diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn der Vergabevermerk, den A während des Nachprüfungsverfahrens fertigstellte, enthielt eine aktualisierte Kostenzusammenstellung aus dem Jahr 2020. Die an diesem Zeitpunkt ermittelten Kosten überstiegen die Kostenberechnung aus dem Vorjahr um etwa 13 %. A sei bekannt, dass Überschreitungen in diesem Preisrahmen eine Verfahrensaufhebung begründen können. Preissteigerungen in derartigem Umfang hätten daher von A bei der Aufhebungsentscheidung berücksichtigt werden müssen. Ein Aufhebungsgrund könne nur angenommen werden, wenn die Kostenschätzung vor Einleitung des Verfahrens aufgrund der bei ihrer Aufstellung vorliegenden und erkennbaren Daten als vertretbar erschien. Hiervon durfte A aufgrund der noch im Verfahren deutlich gewordenen Preisschwankungen nicht ausgehen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass bei der Kostenschätzung sehr gewissenhaft vorzugehen ist. Öffentliche Auftraggeber sollten sich bei der Ermittlung der Kosten stets an der realen Preisentwicklung orientieren. Insbesondere im Zusammenhang mit den stetig steigenden Preisen am Rohstoffmarkt ist hier eine sorgfältige Prüfung anzuraten. Um eine unerwünschte Verfahrensaufhebung zu vermeiden, sollten darüber hinaus bereits bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs absehbare Preisentwicklungstendenzen im Auge behalten werden.